

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c877be4-c93b-377b-a077-3066ffff0810>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 415)
Amtliche Abkürzung	TRD 415
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 11 TRD 415 - Betriebsanleitung und Betriebsanweisung [\(1\)](#)

11.1 Der Hersteller oder Ersteller hat dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Betriebsanleitung mitzuliefern. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen.

11.2 Dem Kesselwärter muß diese Betriebsanweisung vorliegen. Sie muß enthalten:

1. Schematische Darstellung der Wirbelschichtfeuerungsanlage,
2. eine Prüfanweisung für die Verbrennungsüberwachungseinrichtung,
3. Anweisungen für die Wartung der Anlage,
4. Anweisungen für die In- und Außerbetriebnahme der Brennstoffzerkleinerungs- bzw. Mahlanlage und der Wirbelschichtfeuerungsanlage,
5. die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind.
6. Die wesentlichen Armaturen sind in bezug auf ihre Funktion im System dauerhaft zu kennzeichnen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

